

A n n u n z e n .

B e k a n n t m a c h u n g .

K o r r e s p o n d e n z e n n a c h B r a s i l i e n u n d d e n L a P l a t a - S t a a t e n ü b e r B r a s i l i e n .

Nach einer Mittheilung der belgischen Postverwaltung ist neulich zwischen Belgien einerseits und Brasilien und den La Plata-Staaten anderseits ein regelmäßiger Postpaketbootdienst errichtet worden.

Die nächste Abfahrt von Antwerpen oder Ostende findet den 16. April 1868 und von da an den 16. jeden Monats am Morgen statt. Die Ankunft erfolgt:

in Rio-Janeiro (Brasilien)	den 10. des folgenden Monats,
„ Montevideo (Uruguay)	„ 17. „ „ „
„ Buenos-Ayres (argentinische Conföderation) „ 19. „ „ „	

Mittels dieses Paketbootdienstes können Korrespondenzen (stückweise über Belgien) bis auf Weiteres zu folgenden Bedingungen versandt werden, sofern sie auf der Adresse die Bezeichnung tragen: via Belgien.

G e w ö h n l i c h e B r i e f e .

Nach Brasilien, obligatorische Frankirung bis an den Bestimmungsort, zu Fr. 1. 20 per 10 Grammes.

Nach Uruguay und der argentinischen Conföderation, obligatorische Frankirung bis zum Landungshafen, zu Fr. 1 per 10 Grammes.

Für unfrankirte Briefe von obigen Staaten nach der Schweiz werden die entsprechenden Taxen bezogen.

R e k o m m a n d i r t e B r i e f e

sind nicht zulässig.

Z e i t u n g e n u n d D r u c k s a c h e n .

Obligatorische Frankirung bis an den Bestimmungsort für Brasilien und bis zum Landungshafen für die beiden andern Staaten, zu 15 Rappen per 50 Grammes.

Waarenmuster.

Obligatorische Frankirung bis an den Bestimmungsort für Brasilien und bis zum Landungshafen für die beiden andern Staaten, zu 50 Rappen per 120 Grammes.

Bern, den 3. April 1868.

Das Schweiz. Postdepartement.

Bekanntmachung.**Korrespondenzen nach den Vereinigten Staaten.**

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Korrespondenzen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche offenbar für die Versendung mit den direkten Briefpaketen von Basel nach New-York frankirt wurden, dennoch die Bezeichnung einer andern Route, z. B. via Havre, Bremen oder Hamburg, tragen.

Wir machen hiemit das Publikum darauf aufmerksam, daß die Postverwaltung sich an die Bezeichnung der Route auch dann zu halten hat, wenn dadurch die Frankirung ungenügend wird.

Ein mit 80 Rappen frankirter Brief von 8 Grammes, welcher die Bezeichnung via Havre trägt, wird z. B. über diese Route, aber nicht anders als unfrankirt, und da er $7\frac{1}{2}$ Grammes übersteigt, für zwei einfache Portobeträge von je Fr. 1. 10 versandt, während dem dieser nämliche Brief ohne die obige Bezeichnung dem Adressaten in den Vereinigten Staaten ganz franko zukäme.

Es liegt daher im Interesse der Versender, diejenigen Korrespondenzen nach den Vereinigten Staaten, für welche sie die ermäßigten Tagbestimmungen des neuen schweizerisch-amerikanischen Vertrages in Anspruch zu nehmen gedenken, einfach ohne Routebezeichnung oder mit der Bezeichnung: via Ostende aufzugeben.

Bern, den 3. April 1868.

Das schweizerische Postdepartement.

Ausfchreibung.

Die Stelle eines Instructors 1. Klasse im eidg. Schützen-Instruktionskorps, mit Jahresbesoldung von Fr. 2633, wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Schweizerbürger, welche darauf reflektiren, haben ihre Anmeldungen schriftlich bis zum 18. April der unterzeichneten Kanzlei einzureichen, und der Anmeldung Zeugnisse über ihre Befähigung beizulegen.

Bern, den 1. April 1868.

Eidgenössische Militärkanzlei.

Ediktalvorladung.

Johann Baptist Spet, Pfister, von Oberwil, Gmde. Zug, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, innerhalb 3 Monaten zur Verantwortung wegen der wider ihn erhobenen Klage — Betrug betreffend — vor Kriminalgericht in Zug zu erscheinen und sich diesfalls beim Tit. Kantonsgerichtspräsidenten zu melden, und zwar mit der Androhung, daß, wenn er in anberaumter Frist nicht erscheinen sollte, gegen ihn als abwesend und ungehorsam werde verfahren werden.

Gegeben vor Kriminalgericht Zug, den 23. März 1868.

Die Kantonsgerichtskanzlei.

Ausfchreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; fernes wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Ginnehmer der eidgenössischen Hauptkollstätte im großherzoglich badischen Bahnhofe zu Waldshut. Jahresbesoldung bis auf Fr. 3600. Anmeldung bis zum 30. April 1868 bei der Bolldirektion in Basel.
- 2) Stadtbannbriefträger in Rheinfelden (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 22. April 1868 bei der Kreispostdirektion Aarau.

- 3) Telegraphist in Münster (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 28. April 1868 bei der Telegrapheninspektion in Olten
- 4) Telegraphist in Collogny (Genf). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. Mai 1868 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
-
- 1) Einnehmer der Hauptzollstätte Laufenburg (Aargau). Jahresbesoldung bis auf Fr. 2400. Anmeldung bis zum 16. April 1868 bei der Zolldirektion in Basel.
- 2) Postkommis in Neuenburg. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 15. April 1868 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 3) Paketträger in Neumünster (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 900. .
- 4) Postkommis in Zürich. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. } Anmeldung bis zum 15. April 1868 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 5) Postkommis in Genf. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 15. April 1868 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 6) Posthalter und Briefträger in Reinach (Basel-Landschaft). Jahresbesoldung Fr. 720. Anmeldung bis zum 15. April 1868 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 7) Telegraphist in Ins (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 28. April 1868 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 8) Telegraphist in Château d'Oex (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. } Anmeldung bis zum 4. Mai 1868 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 9) Telegraphist in Sepey (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. }
- 10) Telegraphist in Interlaken (Bern). Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863, nebst Fr. 450 für einen Gehilfen und der Provision für das Vertragen der Depeschen. Anmeldung bis zum 28. April 1868 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 11) Telegraphist in Steckborn. Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 18. April 1868 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.04.1868
Date	
Data	
Seite	787-790
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 736

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.